

**Satzung der Wissenschaftlichen Werkstätten (WW)
der Universität zu Lübeck**

vom 11. November 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 84)

geändert durch:

Satzung vom 3. September 2019 (NBl HS MBWK Schl.-H. S. 49)

§ 1

Zweck

Aufgabe der wissenschaftlichen Werkstätten (WW) der Universität zu Lübeck (Universität) ist die Herstellung von Geräten und Vorrichtungen, die der universitären Forschung und Lehre dienen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung der universitären Nutzer bei der Planung und Konzeption von entsprechenden Aufträgen, die an Externe vergeben werden sollen.

§ 2

Organisation

- (1) Die WW sind eine zentrale Einrichtung der Universität.
- (2) Das Präsidium regelt in Abstimmung mit der Leitung der WW (§ 3) und dem Beirat der WW (§ 4) die Nutzung der WW.

§ 3

Leitung

- (1) Die Leitung der WW besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter. Sie oder er hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Leiterin oder der Leiter und die Stellvertreterin oder Stellvertreter werden durch das Präsidium bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der WW führt die laufenden Geschäfte der WW.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der WW hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Empfehlungen zur lang- und mittelfristigen Planung für die Entwicklung der WW,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für den Haushaltsvorentwurf für Personal- und Sachmittel der WW,
 3. Vorschläge zur Besetzung der der WW zur Verfügung stehenden Stellen und
 4. Bewirtschaftung der der WW unmittelbar zugewiesenen Mittel und Stellen.

- (4) Die Leiterin oder der Leiter der WW ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Bediensteten der WW.

§ 4

Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Leiterin oder des Leiters der WW bildet die Universität einen Beirat. Diesem gehören vier Professorinnen und Professoren der Universität und die Leiterin oder der Leiter der WW als Vorsitzende oder Vorsitzender an.
- (2) Die Professorinnen und Professoren werden durch den Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Vorschlägen für interne Verrechnungspreise,
 2. Beratung der Universität und der Leitung der WW bei der Bemessung und Verfügung über Haushaltsansätze,
 3. Behandlung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die dem Beirat vom Präsidium oder der Leitung der WW vorgelegt werden.
- (4) Über die Wahrnehmung seiner Aufgaben unterrichtet der Beirat jährlich dem Senat.

§ 5

Finanzierung

Die WW erhält eine Grundfinanzierung aus dem Haushalt der Universität. Zusätzlich erhebt die WW von den sie beauftragenden Hochschuleinrichtungen für ihre Leistungen interne Verrechnungspreise, welche durch das Präsidium festgelegt werden.